

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung Eggesin am 07.03.2013

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.43 Uhr

Tagungsort: Gemeinschaftszentrum Eggesin, Bahnhofstr. 7

Anwesend:

Herr Hoffmann	Herr Tewis	Herr Kubiak
Herr Glöde	Herr Näther	Herr Kasch
Herr Panhey	Herr Hoppe	Herr Bauer
Frau Hansow	Frau Rath	
Frau Busch	Herr Arndt	

Herr Jesse	Frau Papke	Frau Sens
Frau Schwibbe		

Gäste: Frau Hoffmann – Rechtsaufsichtsbehörde des LK Vorpommern-Greifswald
Herr Pälecke – Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Entschuldigt: Frau Müller Herr Pott

Top 1 Eröffnung der Sitzung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Verwaltungsmitarbeiter sowie Einwohner und eröffnet die heutige Stadtvertretersitzung.

Top 1.1 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Einberufung

Allen Stadtvertretern ist die Einladung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungs- und fristgemäß zugegangen.

Top 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von 17 gewählten Stadtvertretern sind 15 anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Top 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Stadtvertretervorsteher Hoffmann stellt den Antrag, die DS 49/12 im nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung vor den DS 11/13 und 12/13 zu behandeln.

Beschluss: Einstimmig wird die geänderte Tagesordnung bestätigt.

Top 3 Bestätigung der Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 13.12.2012

Beschluss: Mit 1 Stimmenthaltung wird die Niederschrift über die Stadtvertretersitzung am 13.12.2012 bestätigt.

Top 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 13.12.2012 gefassten Beschlüsse

Entfällt, da keine Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 13.12.2013 gefasst wurden.

Top 5 Bericht der Verwaltung

Bürgermeister Jesse berichtet: Siehe Anlage. (den Stadtvertretern am 07.03.2013 übergeben)

Top 6 Einwohnerfragestunde

Herr Ohm ist der Meinung, dass bzgl. des Ausbaus der Stettiner Straße die Stadt Eggesin gegenüber dem Straßenbauamt Neustrelitz hätte mehr Penetranz zeigen sollen, was beim Ausbau der Straße Eggesin nach Ahlbeck auch geholfen hat.

Bürgermeister Jesse antwortet, dass das Straßenbauamt bei der POMERANIA einen Fördermitelantrag gestellt hat, dieser aber noch nicht beschieden wurde. Wenn Fördermittel fließen, würde das Straßenbauamt 50 % der Kosten einsparen und auch die Bürger müssten weniger Ausbaubeiträge zahlen.

Herr Glanert, Bewohner der K.-Marx-Straße/Siedlung, spricht einige Probleme an:

- Bürger, die keine Schneeberäumung durchführen, sollten schriftlich dazu aufgefordert werden.
- Falsches Parken in der Siedlung
- Gibt es für die K.-Marx-Str./Siedlung einen Bebauungsplan? Grundstücke werden wahllos verkauft; Carports entstehen usw.
- Ist eine Erneuerung der Einfahrten geplant?

Für die Einfahrten wurde eine Kostenschätzung erarbeitet (200.000,00 €) und ein Fördermitelantrag gestellt. Leider kann die Stadt den Eigenanteil nicht aufbringen, erklärt **Bürgermeister Jesse**. Grundstücksverkäufe werden von der Stadt angestrebt. Es wird versucht, einzelne Stücke zu verkaufen, damit der Stadt keine Kosten mehr entstehen. Sicherlich könnte an manchen Stellen noch ein Eigenheim entstehen aber es muss auch Bedarf vorhanden sein.

In Karpin gibt es Häuser, die nur zeitweise bewohnt sind. Was ist dort mit der Schneeberäumung, möchte **Stadtvertreterin Hirsch** wissen. Kann dagegen etwas unternommen werden?

Top 7 Bearbeitung von Drucksachen

DS 01/13 - Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Eggesin mbH für das Wirtschaftsjahr 2013

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Eggesin gibt dem Gesellschafter Stadt Eggesin eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan in der Gesellschafterversammlung. Der Wirtschaftsplan geht von der weiteren Anpachtung des Heizhauses vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin aus. Der Wirtschaftsplan geht davon aus, dass der Gewinn 2013 zur Stärkung des Eigenkapitals in der Gesellschaft verbleibt.

Beschluss: Einstimmig empfiehlt die Stadtvertretung Eggesin dem Gesellschafter Stadt Eggesin den Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Eggesin mbH für das Wirtschaftsjahr 2013 zu beschließen.

DS 02/13 - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin für das Wirtschaftsjahr 2013

Sachverhalt:

Nach § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Eggesin bildet.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Stadtvertretung nach § 22 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § Abs. 1 Nr.5 EigVO.

Da der Eigenbetrieb gemäß der Zusammenstellung über die Erträge und Aufwendungen einen Jahresverlust ausweist, bedarf der Stellenplan der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 49 Kommunalverfassung M-V.

Der Kassenkredit ist ebenfalls genehmigungspflichtig, da er die festgesetzte Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen von 10% überschreitet.

Entsprechend der seit dem 01.01.2008 geltenden Neufassung der Eigenbetriebsverordnung sind neue Muster für die Wirtschaftsplanung anzuwenden. Danach erhält jeder Betriebsbereich des Eigenbetriebes (Wohnungswirtschaft, Heizhaus, Fremdverwaltung Sportplatz) einen eigenen Erfolgs- und Finanzplan.

Beschluss: Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung beschließt die Stadtvertretung Eggesin gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin für das Wirtschaftsjahr 2013 mit den Erfolgs- und Vermögensplänen sowie der Stellenübersicht.

DS 04/13 - Haushaltssatzung 2013 der Stadt Eggesin mit den vorgeschriebenen Anlagen gem. § 45 ff Kommunalverfassung M-V (KV M-V) sowie Haushaltssatzungen für die Sanierungsgebiete Ortskern und Wohnumfeld

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzungen 2013 mit den vorgeschriebenen Anlagen sind gem. § 47 Abs. 1 KV M von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Haushaltspläne sind Bestandteil der Haushaltssatzungen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung gehört zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Stadtvertretung nach § 22 Abs. 3 Ziffer 8 KV. Sie gilt mit Beginn des Kalenderjahres.

Beschluss: Mit 14 Stimmen dafür und 1 Gegenstimme beschließt die Stadtvertretung Eggesin gem. § 22 Abs. 3 Ziffer 8 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung der Stadt Eggesin für das Jahr 2013 mit den vorgeschriebenen Anlagen sowie die Haushaltssatzungen für die Sanierungsgebiete Ortskern und Wohnumfeld.

DS 05/13 - Planungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Eggesin zum Ausbau der OD Eggesin, Stettiner Straße, im Zuge der Landesstraße L 28

Sachverhalt:

Die Stadt Eggesin beabsichtigt gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung den Ausbau der OD Eggesin, Stettiner Straße, im Zuge der Landesstraße L 28 als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen. Gemäß der Festlegung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern sind nunmehr bereits für die Planungsphasen in der Bauvorbereitung vor Erarbeitung der Entwurfsunterlagen zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eggesin Kostenteilungsvereinbarungen abzuschließen. Eine entsprechende Planungsvereinbarung wurde seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz vorgelegt. Diese beinhaltet die Übernahme der Kosten für die Bauvorbereitung in Höhe von 6,5 % der geschätzten Baukosten, welche auf die Stadt entfallen würden und die anteilige Übernahme von Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten und Baugrunduntersuchungen. Nach derzeitigen Kostenschätzungen belaufen sich die der Stadt entstehenden Kosten auf 50.300,00 €.

Beschluss: Einstimmig beschließt die Stadtvertretung Eggesin den Abschluss der vorliegenden Planungsvereinbarung für die Gemeinschaftsmaßnahme Ausbau OD Eggesin, Stettiner Straße, im Zuge der Landesstraße L 28.

***DS 06/13 - Einzelmaßnahme Bahnhofstraße 27, Eggesin, im Rahmen der Stadtsanierung hier: - Grundsatzbeschluss
- Bewilligung der kleinteiligen Modernisierung und Festsetzung des Zuwendungsanteils***

Sachverhalt:

Die Eigentümerin des Grundstückes Bahnhofstraße 27 beabsichtigt die Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle des von ihr zukünftig genutzten Wohn- u. Geschäftshauses. Die bisherige Nutzung (EG – Gewerbe, OG – Wohnung) soll beibehalten werden.

Auf Grund der Lage des Grundstückes im Sanierungsgebiet der Stadt Eggesin hat die Eigentümerin die Aufnahme in das Programm der Stadtsanierung für die Durchführung einer kleinteiligen Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahme beantragt. Im Rahmen der Städtebauförderung soll die Sanierung der Gebäudehülle (Fassade, Fenster, Tor, Dach, Dachrinne) stadtbildgerecht und ortstypisch vorgenommen werden. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und unterliegt somit bestimmten Auflagen (sh. Anlage 1). Die Ausführung soll in 2 Bauabschnitten erfolgen, wobei noch in diesem Jahr mit dem 1. Bauabschnitt (Fenster EG, Tor, Fassade und Dachrinne) begonnen werden soll. Da das Obergeschoss z. Z. noch bewohnt ist, soll der 2. Bauabschnitt erst nach Auszug der jetzigen Mieterin voraussichtlich in 2014 erfolgen.

Sanierungsrechtlich stehen der Aufnahme des Grundstückes in das Programm der Stadtsanierung keine Bedenken entgegen. Im Gegenteil, die Absicht wird angesichts der stadtebaulichen prädestinierten Lage unmittelbar im Ortskern und der Tatsache, dass das Grundstück Bestandteil der kreislichen Denkmalliste ist, ausdrücklich begrüßt.

Die geplante Sanierung der Gebäudehülle soll fördertechnisch als sogenannte kleinteilige Modernisierung gem. G 6.4 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) realisiert werden. Kleinteilig, da für diese Maßnahmekategorie eine Kostenobergrenze von 300,00 €/m² Nutzfläche gesetzt ist und dafür der Zuwendungsgeber auf die vorherige förmliche Modernisierungsuntersuchung und Einzelbewilligung verzichtet.

Nach G 6.4 der StBauFR ist für die kleinteilige Modernisierung eine Pauschalförderung in Höhe von max. 85 % zulässig. Die Stadt Eggesin hat mit Beschluss zur DS-Nr. 08/11 vom 10.02.2011 festgelegt, dass nur noch 50 % der förderfähigen Gesamtkosten (auch bei Einzeldenkmal) bezuschusst werden.

Der beabsichtigten kleinteiligen Modernisierung stehen seitens des Sanierungsträgers und des Rahmenplaners keine Bedenken entgegen bzw. diese wird gerade durch den Rahmenplaner auf Grund der unmittelbar am öffentlichen Verkehrsraum gelegen stadtebaulich bedeutsamen Frontfassade ausdrücklich befürwortet (sh. Anlage 2).

Die für die v. g. Einzelmaßnahme zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich gemäß Finanzierungsplan auf Grundlage der Kostenvoranschläge auf **43.851,95 €** (sh. Anlage 3).

Die Förderung der Maßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der förderfähigen Gesamtkosten (davon je 1/3 Bund, Land und Stadt) wird als gerechtfertigt bewertet und daher hier zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Für die Stadt Eggesin entsteht gem. Beschluss vom 10.02.11 somit bei einer 50 %-igen Förderung ein Anteil von ca. 7.307,93 €.

Beschluss: Einstimmig wird durch die Stadtvertretung Eggesin der Aufnahme des Grundstückes Bahnhofstraße 27, Eggesin, in das Programm der Stadtsanierung zwecks Durchführung einer kleinteiligen Modernisierungsmaßnahme am Wohngebäude gem. G 6.4. Städtebauförderrichtlinie grundsätzlich zugestimmt. Für die Einzelmaßnahme werden Städtebaufördermittel in Höhe von pauschal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss zur Verfügung gestellt (z. Z. 7.307,93 €).

DS 07/13 - Einzelmaßnahme Bahnhofstraße 24/25, Eggesin, im Rahmen der Stadtsanierung hier:

- Grundsatzbeschluss***
- Bewilligung der Sanierungsmaßnahme „Neubau Wohnanlage betreutes Wohnen“***
- Festsetzung des Zuwendungsanteils***

Sachverhalt:

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-Randow e. V. hat die Grundstücke Bahnhofstraße 24 und 25 zum Zwecke der Neubebauung von der Stadt Eggesin im Dezember 2011 käuflich erworben. Nunmehr hat die AWO KV UER e. V. die Entwurfsplanung erstellt und bei der Stadt Eggesin einen Antrag auf Bewilligung des Einsatzes von Städtebaufördermitteln gestellt. Der Bauherr beabsichtigt in Eggesin auf den beiden Grundstücken Bahnhofstraße 24 und 25 eine Eckbebauung mit 22 Wohnungen zu errichten. Diese Wohnungen werden als 1- und 2-Raumwohnungen altengerecht und barrierefrei ausgeführt (siehe Ansichten und Grundrisse). Die Bauvoranfrage wurde durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald positiv beschieden und ihr wurde zugestimmt.

Die Festlegungen des bereits im Juli 2010 vorab durchgeführten Ideenwettbewerbes wurden eingehalten und bei der Planung berücksichtigt (siehe rahmenplanerische Stellungnahme).

Gemäß Gesamtkostenzusammenstellung wurden die Kosten auf 2.096.728,50 € geschätzt (siehe Anlage 1). Als förderfähig wurden gemäß F 3 Städtebauförderrichtlinie Kosten i. H. v. 250.920,00 € ermittelt. Bei Neubauten durch Private können zu dem einheitlich geregelten Fördersatz in Höhe von 225,00 €/m² WFL bzw. NFL zusätzlich für ein barrierefreies Wohnen 30,00 €/m² WFL bzw. NFL gewährt werden. Beides trifft bei dem geplanten Vorhaben der AWO zu, so dass als förderfähige Kosten insgesamt 250.920,- € gewährt werden können. Davon trägt je ein Drittel der Bund, das Land und die Stadt Eggesin. Der 1/3 Anteil beträgt somit für die Stadt Eggesin derzeit 83.631,64 €.

Städtebaulich stehen der Aufnahme des Grundstückes in das Programm der Stadtsanierung keine Bedenken entgegen. Im Gegenteil, die Absicht, die Baulücke mit einem Neubau zu schließen, wird angesichts der Lage unmittelbar im Ortskern ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wird mit dem Neubau die Innenstadt gestärkt und ein städtebaulicher Missstand beseitigt.

Beschluss: Der Aufnahme der Grundstücke Bahnhofstr. 24 und 25, Eggesin, in das Programm der Stadtsanierung zwecks Neubebauung mit einer Wohnanlage als betreutes Wohnen gemäß F 3 Städtebauförderrichtlinie wird einstimmig durch die Stadtvertretung Eggesin grundsätzlich zugestimmt. Für die Maßnahme werden Städtebaufördermittel in Höhe von 250.920,00 Euro der förderfähigen Gesamtkosten als Zuschuss zur Verfügung gestellt (z. Z. 83.631,64 €).

DS 08/13 - Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Eggesin zur Haushaltssatzung 2013 gem. § 43 Kommunalverfassung des Landes M-V

Sachverhalt:

Im Rahmen einer unausgeglichenen Haushaltssatzung ist von der Stadt ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen. Es sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann (Konsolidierungszeitraum).

Beschluss: Mit 14 Stimmen dafür und 1 Gegenstimme beschließt die Stadtvertretung Eggesin die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Eggesin zur Haushaltssatzung 2013.